

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Ludwig-Mond-Straße 33 · D-34121 Kassel

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
I3-53 d 06 01 (Infraserv GmbH & Co. Höchst KG)

Einschreiben mit Rückschein

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
Bereich Umweltschutz
Industriepark Höchst, Gebäude G810
65926 Frankfurt am Main

Bearbeiter/in: Herr Alexander Kullak
Durchwahl: 153
E-Mail: Alexander.Kullak@hlnug.hessen.de

Fax: 225
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 16. Mai 2022

B E S C H E I D

über die Bekanntgabe als Messstelle nach § 29b Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)

Die

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
Bereich Umweltschutz
Industriepark Höchst, Gebäude G810
65926 Frankfurt am Main

wird für die bezeichneten Prüfbereiche gemäß Anlage 1 der 41. BImSchV

Gruppe I-Nr.1: P, G, Sp, O – Ermittlung der Emissionen (Luft)

Gruppe I-Nr.2: G – Ermittlung der Emissionen (Luft)

Gruppe II-Nr.1: P, G – Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen

Gruppe II-Nr.2: G – Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen

Gruppe IV: P, G – Ermittlung der Immissionen

Gruppe V – Ermittlung von Geräuschen

mit Wirkung vom 24.05.2022 befristet bis zum 24.05.2027 als Messstelle gemäß § 29b BImSchG bekanntgegeben.

Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel

Telefon (0561) 2000-0

Telefax (0561) 2000-222

Besuche bitte nach Vereinbarung

HESSISCHES LANDESAMT
FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE

Die Bekanntgabe innerhalb der vorgenannten Tätigkeits- und Stoffbereiche ist begrenzt durch die im Verfahren vorgelegte Akkreditierung (Akkreditierungsurkunde D-PL-14332-01-00) der deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) mit den dort beschriebenen Mess- und Untersuchungsmethoden.

Die Bekanntgabe gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

Die Bekanntgabe erfolgt aufgrund Ihres Antrages vom 21.01.2022 sowie den Ergänzungen vom 07.04.2022, 05.05.2022 und 09.05.2022.

Nebenbestimmungen

1. Aufgrund bestehender wirtschaftlicher Verflechtungen ist es der Messstelle untersagt, im Rahmen der hier ausgesprochenen Bekanntgabe für die folgenden Firmen tätig zu werden:
 - Basell Polyolefine GmbH
 - Celanese Production Germany GmbH & Co. KG
 - Celanese Sales Germany GmbH
 - Celanese Services Germany GmbH
 - Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH
 - Clariant Produkte (Deutschland) GmbH
 - Clariant Vierte Chemie GmbH
 - Infraserv Logistics GmbH
 - Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
2. Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe sind in der fachlichen Verantwortung bzw. stellvertretenden fachlichen Verantwortung der mir benannten Personen durchzuführen:

Fachlich Verantwortliche:	Herr Thomas Kilb (Gr. I-Nr.1: P, G, Sp, O, Gr. I-Nr. 2: G, Gr. II-Nr. 1: P, G, Gr. II-Nr.2: G)
	Frau Katja Pöllmann (Gr. IV: P, G)
	Herr Pascal Friedrich (Gr. V)
Stellv. fachlich Verantwortliche:	Herr Hans-Jochen Platt (Gr. I-Nr.1: P, G, Sp, Gr. I-Nr.2: G, Gr. II-Nr. 1: P, G, Gr. II-Nr.2: G)
	Herr Martin Braunhold (Gr. I-Nr.1: P, G, O, Sp, Gr. I-Nr.2: G, Gr. II-Nr. 1: P, G, Gr. II-Nr.2: G)
	Herr Christian Scherf (Gr. I-Nr.1: P, G, O)
	Herr Dr. Christoph Waller (Gr. IV: P, G)
	Frau Heike Bauerfeld (Gr. V)
	Herr Markus Barthel (Gr. V)
	Herr Alexander Blum (Gr. V)
3. Bei Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe in Hessen ist mir die Annahme von Ermittlungsaufträgen im Sinne dieser Bekanntgabe mindestens 14 Tage vor Beginn der Ermittlungen durch Zusendung eines Messplans per E-Mail an emission@hlnug.hessen.de mitzuteilen.
4. Bei Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe in anderen Bundesländern sind die jeweiligen länderspezifischen Regelungen zu beachten und einzuhalten. Die landesspezifischen Festlegungen und Verfahrensweisen können bei den bekanntgebenden Stellen der einzelnen Bundesländer erfragt werden.

5. Wesentliche Änderungen der sachlichen und sämtliche Änderungen der personellen Ausstattung der Messstelle sind dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie anzuzeigen.
6. Bis zum 31. März eines jeden Jahres ist mir mitzuteilen:
 - welche Ermittlungen gemäß Bekanntgabebumfang auf Anordnung der Hessischen Überwachungsbehörden im Vorjahr von Ihnen durchgeführt worden sind
 - die aktuelle Aufstellung des Personales, welches sich mit den Ermittlungen des Bekanntgabebumfanges dieses Bescheides befasst.

Diese Mitteilungspflicht ersetzt nicht die Mitteilungsverpflichtung nach Nr. 5 dieses Kapitels.

7. Auf Ihre Pflichten als bekanntgegebene Messstelle gemäß § 16 der 41. BImSchV werden Sie hingewiesen. Sämtliche dort genannten Pflichten gelten als Nebenbestimmung zu diesem Bescheid.



Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 21.01.2022 einen Antrag auf Bekanntgabe als Stelle nach § 29b BImSchG gestellt. Als Nachweis der Fachkunde wurde die Akkreditierungsurkunde der DAkkS vom 06.05.2022 vorgelegt. Für die beantragten Prüfbereiche wird darin die Übereinstimmung mit dem „Fachkundenachweis für Ermittlungen des Immissionsschutzes – Modul Immissionsschutz“ bestätigt.

Nach Vorlage und Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen stellt das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie als zuständige Landesbehörde fest, dass die Bekanntgabevoraussetzungen gemäß der 41. BImSchV vorliegen. Die Bekanntgabe gem. § 29b BImSchG ist deshalb zu erteilen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.

Bezüglich der Unabhängigkeit der Messstelle, die nach § 5 Abs. 3 der 41. BImSchV geboten ist, wurden Weisungsungebundenheitserklärungen der Kommanditisten der Antragstellerin vorgelegt, die als nicht ausreichend erachtet werden, den Anschein einer Einflussnahme durch organisatorische, wirtschaftliche und personelle Verflechtungen auszuschließen. Nach dem durch die Antragstellerin ebenfalls zur Verfügung gestellten Gesellschaftsvertrag bestehen wesentliche organisatorische, wirtschaftliche und personelle wie gesellschaftsrechtliche Verknüpfungen zwischen der Antragstellerin und den Kommanditisten. Eine Erklärung dieser, allgemein keine Einflussnahme auf die Mess- und Prüftätigkeit auszuüben, ist insoweit nicht ausreichend, die vorgenannten Bedenken auszuräumen. Aus den Erklärungen zur Weisungsungebundenheit geht lediglich hervor, dass keine mittelbaren noch unmittelbaren Weisungen erteilt werden noch sonst wie Einfluss genommen wird. In welcher Art und Weise dies erfolgt und wie eine solche Umsetzung durchgeführt wird, wird nicht dargelegt. Im Zusammenhang mit der Fragestellung, ob Emissionsmessungen im Rahmen dieser Bekanntgabe an Anlagen von Kommanditisten der Antragstellerin durchgeführt werden können, wird aufgrund der bestehenden personellen und wirtschaftlichen Verflechtungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Messstelle die Aufnahme der Nebenbestimmung 1 als notwendig erachtet.

Kostenentscheidung

Als Antragsteller haben Sie die Kosten für diesen Bescheid zu tragen. Die Kosten ergeben sich nach dem Allgem. Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 1 zur Allg. Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11.12.2009 (GVBl. I. S. 763), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Verwaltungskostenverzeichnis Teil A der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 08.12.2009 (GVBl. I. S. 522), in der jeweils gültigen Fassung.

Die Festsetzung der Kosten erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 64293 Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, erhoben werden.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alexander Kullak

